

§ 0685 BGB

(1) Dem Geschäftsführer steht ein Anspruch nicht zu, wenn er nicht die [Absicht](#) hatte, von dem Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen.

(2) Gewähren Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder diese jenen Unterhalt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die [Absicht](#) fehlt, von dem [Empfänger](#) Ersatz zu verlangen.